

Wir gehören dazu!



Evangelisch-lutherischer
Kindertagesstätten-
verband Stade

Kinderschutzkonzeption

des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Stade

und der Kita St. Nikolai in Borstel



Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort des Trägers**
- 2. Position/Leitbild der Kindertagesstätte**
- 3. Risikoanalyse**
- 4. Nähe und Distanz**
 - a) Berührung
 - b) Sitzen auf dem Schoss
 - c) Küssen von Kindern
 - d) Essen
 - e) An- und Ausziehen
 - f) Wickeln
 - g) Gang aufs WC
 - h) Mittagsschlaf
 - i) Baden
- 5. Sexualpädagogisches Konzept**
 - a) Ziele unseres sexualpädagogischen Konzeptes
 - b) Unterschied kindlicher und erwachsener Sexualität
 - c) Die kindliche Sexualität
 - d) Regeln für Doktorspiele
 - e) Aufklärung
- 6. Prävention**
 - a) Schutzauftrag im Landkreis Stade
 - b) Partizipation
 - c) Beschwerdemanagement
 - d) Elternarbeit
 - e) Personalmanagement
 - f) Sprache
 - g) Fortbildungen und Projekte
 - h) Verhaltenskodex in der Kita und Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden
- 7. Intervention**
 - a) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Handlungsablauf
 - b) übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden
 - c) Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende und Handlungsablauf
 - d) Arbeitsrechtliche Konsequenzen oder Rehabilitation
 - e) sexuell übergriffige Kinder und Handlungsablauf
- 8. Anhang**
 - a) Rechtsgrundlagen
 - b) Literaturverzeichnis
 - c) Glossar: Formen von Gewalt
 - d) Impressum

1. Vorwort des Trägers

Mit der vorliegenden Kinderschutzkonzeption hat der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Stade ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz für seine Kitas geschaffen. Die von den Mitarbeitenden der Kindertagesstätten entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit für Alltags- und Notsituationen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, die uns wichtig ist.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit dieser Handreichung, orientiert an § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, ist uns ein zentrales Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Viele Denkanstöße dazu setzen Dynamiken in Gang, an denen wiederum angeknüpft werden kann; ein fortlaufender Prozess.

Warum ist uns ein Schutzkonzept wichtig?

Institutionen, die mit Kindern arbeiten, stehen vor der Herausforderung, geschützte Räume anzubieten. Kitas sollen Bedingungen schaffen, die das Risiko für Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Gewalt senken und Kinderrechte sichern. Zudem sollen Kinder in den Institutionen Hilfe durch kompetente Ansprechpersonen finden, wenn ihnen dort oder andernorts sexuelle Gewalt angetan wird.

Eine der wirksamsten Präventionsinstrumente ist ein hohes Maß an Transparenz und offener Kommunikation zu diesem sensiblen Thema. Dies ist das Ziel dieser Handreichung. (Die Rechtsgrundlagen dazu sind im Anhang aufgelistet).

Basis und somit Ausgangspunkt unseres Schutzkonzeptes ist die sogenannte Risikoanalyse, um offenzulegen, wo die „verletzlichen“ Stellen unserer Einrichtungen liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren.

Vorstand des Kitaverbandes Stade

2. Position/Leitbild der Kindertagesstätte St. Nikolai

In der Kindertagesstätte St. Nikolai hat jedes einzelne Kind das Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung und auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Wir haben ein Kinderschutzkonzept entwickelt:

- um eine klare Haltung den Kindern gegenüber zu leben
- um die Kinder vor Gefahren zu schützen
- die Mitarbeitenden (alle Mitarbeiter*innen in allen Arbeitsbereichen) vor etwaigen falschen Verdachtsmomenten zu bewahren
- Eltern für die Thematik zu sensibilisieren
- qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten.

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte kennen die Problematik von Grenzverletzungen von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Folgende Bausteine gehören zu unserem Schutzkonzept, die in unserer Kindertagesstätte von allen Mitarbeitenden gemeinsam erarbeitet, gelebt und regelmäßig evaluiert werden:

3. Risikoanalyse

- Auf Verhaltensveränderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes folgt eine intensive Beobachtung und Auswertung der Beobachtung. Dafür gibt es in unserer Einrichtung ein Formular, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen enthält.
- Das Außengelände ist eingezäunt und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz und Rückzugmöglichkeiten.
- In den Gruppenräumen gibt es gewollte Rückzugs- und Spielecken für die Kinder, die die Kinder nach Absprache und in Kleingruppen nutzen. Bewegungsraum, Nebenräume, Hochebenen, Garderobenecken und Flure sind ebenfalls Orte, an denen die Kinder in Kleingruppen spielen. Die päd. Mitarbeiter*innen sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, diese Orte und das Spiel der Kinder, in den Blick zu nehmen.
- Fenster, die Einsicht auf Wickelbereiche und Toiletten geben, sind mit einer Sichtschutzfolie abgeklebt.
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht.
- Die Eltern geben eine Abholgenehmigung, nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben, unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen können.
- Fremde Personen, Handwerker und Gäste melden sich an.
- Unsere Kita verfügt über eine insofern erfahrene Fachkraft
- Die Mitarbeiter*innen sind aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und haben immer ein offenes Ohr für die Kinder.

4. Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden.

In unserer Kindertagesstätte verpflichten wir uns, den persönlichen Schutzraum des Kindes zu erkennen, zu wahren und einzuhalten.

Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden in der täglichen Arbeit:

a) Berührung

Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Berühren und Trösten von Kindern sind selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

b) Sitzen auf dem Schoß

Die Kinder entscheiden eigenständig ob, wann und bei wem sie auf dem Schoß sitzen möchten. Die Kinder dürfen auf den Schoß, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das „auf den Schoß nehmen“ vom Kind kommen.

c) Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.

d) Essen

Das Kind darf entscheiden was und wieviel es essen möchte.

e) An- und Ausziehen

Die Mitarbeitenden bieten ihre Hilfe an und haben eine abwartende Haltung. Das Kind wird unterstützt und bekommt Hilfestellung.

f) Wickeln

Das Kind entscheidet von welcher/m Mitarbeiter*in es gewickelt werden möchte. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.

g) Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt und entscheidet, wer die Begleitung ist. Die Mitarbeitenden betreten die Toilettenkabine nur auf Anfrage, wenn dieses vom Kind gewünscht ist.

h) Mittagsschlaf in der Kita

Beim Schlafen der Kinder sind immer eine Mitarbeiter*in im Schlafrum anwesend. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz, eine professionelle Distanz wird bewahrt.

i) Planschen mit Wasser

Wird im Sommer im Garten gebadet, tragen alle Kinder eine Badebekleidung oder Windel.

5. Sexualpädagogisches Konzept

a) Ziele unseres sexualpädagogischen Konzeptes

Für uns ist es wichtig, dass für die erwachsenen Beteiligten die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Mitarbeiter*innen sich in sexualpädagogischen Fragen sicher fühlen; eine gemeinsame Haltung definiert ist und im Alltag für alle spürbar wird. Die Förderung des Kindeswohls schließt in unserem Verständnis Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages und der Gesundheitsförderung in unserer Kindertagesstätte ein.

b) Unterschied kindlicher und erwachsener Sexualität

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich stark von der der Erwachsenen. Den Erwachsenen geht es darum, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und über Körperkontakt Beziehungen zu anderen Erwachsenen zu gestalten.

Kinder entdecken zunächst ihren eigenen Körper, die eigene Lust und erforschen, zu welchen Empfindungen sie fähig sind. Sexuelle Erfahrungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Lust, Freude und Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen und Wohl-Gefühl. Im Laufe der Kindheit werden im Kind gesellschaftliche Normen, religiöse Überzeugungen, familiäre, kulturelle Glaubenssätze und Werte, moralische Regeln und Schamgrenzen verinnerlicht und geprägt.

Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle kennen. Dieses Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „NEIN“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Daher ist es von großer Bedeutung, Kindern Erfahrungsräume zu bieten und sie auf diese Weise in ihrem Entwicklungsprozess zu unterstützen.

c) Die kindliche Sexualität

Sexualität erfahren Kinder mit allen Sinnen und mit der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlfühl. Konkret zeigt sich dies in folgenden Verhaltensweisen:

• Kinderfreundschaften

Kinder gehen im Laufe ihrer Kindergartenzeit vielfältige Freundschaften ein. Es ist wichtig, dies ausprobieren zu können, denn so erleben sie im Kontakt mit Gleichaltrigen, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrungen ermöglichen es, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen.

• Sexuelle Entwicklung

In den ersten Lebensjahren steht das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, die Freude und Lust am eigenen Körper im Vordergrund. Das Kind lernt seine erogenen Zonen kennen und sich durch eigenes Berühren lustvolle, sinnliche Momente und befriedigende Entspannung zu verschaffen. Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie unterschiedlich sind. Sie zeigen Interesse am eigenen und anderen Geschlecht und setzen sich zunehmend mit ihrer Geschlechtsrolle auseinander.

• Frühkindliche Selbstbefriedigung

Durch Selbstbefriedigung entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren lustvolle Gefühle. Das Zulassen frühkindlicher Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin.

• Fragen zur Sexualität

Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten und für sie wichtigen sexuellen Themen sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen, angemessener reagieren und verbalisieren können.

• Rollenspiele

Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele ermöglichen auf Körperentdeckungsreisen zu gehen. Durch Doktorspiele lernen Kinder spielerisch ihren Körper kennen und fördern gleichzeitig die Entwicklung ihrer selbstbestimmten Sexualität. Sie erfahren nicht nur ihre persönlichen Grenzen und lernen diese einzufordern, sondern auch die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren. Damit Doktorspiele bereichernde Lernerfahrungen für alle Kinder sind, müssen klare Regeln gelten:

d) Regeln für Doktorspiele

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will! Das Spiel ist immer freiwillig und das Kind darf jederzeit aussteigen.
- Die Kinder streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sich selbst und die anderen Kinder angenehm ist! Jedes Kind bestimmt selbst über seinen Körper, ob und wo es angefasst werden möchte.
- Keiner tut dem anderen weh! Es darf nicht an Körperteilen gezogen oder gekniffen werden!
- Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen oder leckt an Körperteilen!
- Ältere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen!
- Die Kinder dürfen sich jederzeit bei den pädagogischen Fachkräften mitteilen und Hilfe einholen. Hilfe holen ist kein Petzen!
- Stopp oder Nein heißt sofort aufhören!
- Kinder, die sich gegenseitig untersuchen, sollten auf gleicher Augenhöhe sein, entweder ungefähr gleich alt oder von der Entwicklung gleich weit!
- Das Kind darf sich in einen geschützten Raum zurückziehen, um sich körperlich zu entdecken. (dies ist in öffentlichen Räumen und im Beisein Anderer nicht erlaubt).
- Bei Spielen drinnen und draußen haben die Kinder Unterwäsche und Windel an.
- Die Intim- und Schamgrenze von Kindern und Erwachsenen ist jederzeit gewährleistet.
- Das Kind entscheidet, ob es auf den Arm oder Schoß der päd. Fachkraft möchte.

e) Aufklärung

Wenn Sexualität ein gegebenes Thema in unserer Kindertagesstätte ist, werden konkrete Fragen, altersgerecht beantwortet. Um mit den Kindern auf vielfältige Weise über Themen rund um Geschlecht, Zuneigung, Zärtlichkeit, Liebe, Sexualität, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt ins Gespräch zu kommen, eignen sich ausgewählte Bild- und Buchmaterialien, Lieder, Ratespiele, Portfolioblätter etc. Angebote der pädagogischen Fachkräfte können sich entweder auf gegebene Anlässe beziehen- z.B. bei Fragen der Kinder zu Sexualität oder wenn die Mutter eines Kindes schwanger ist- oder in Form eines Projekts durchgeführt werden.

6. Prävention

a) Schutzauftrag im Landkreis Stade, incl. „Roter Ordner“ mit Anlaufadressen

Gemäß §8a SGB VIII besteht eine vertragliche Regelung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, und dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Stade, als Träger von Einrichtungen und Diensten, der Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, in der die Übernahme von Schutzverpflichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

In dem sogenannten „Roter Ordner“ werden die Ablaufprozesse für die Kitas zur Verfügung gestellt und regelmäßig von den Fachberatungen des Landkreises Stade aktualisiert.

b) Partizipation

Partizipation bedeutet, die Kinder als Experten ihres eigenen Lebens ernst zu nehmen, sie zu unterstützen, zu begleiten und ihnen offen und interessiert gegenüberzutreten. Wir unterstützen die Kinder dabei, ihren Alltag mitzubestimmen, alltägliche Zusammenhänge zu erfassen und sich aktiv mit ihrem eigenen Lebensbereich auseinanderzusetzen. Durch aktive Beteiligung befähigen wir die Kinder, sich mit anderen Kindern zu verständigen, Konflikte auszuhandeln und ihre Ideen allein oder gemeinsam mit anderen zu verwirklichen. Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigene Meinung zu äußern, Initiative und Verantwortung zu übernehmen. Kinder erhalten bei uns die Möglichkeit, Kritik vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen anzubringen und darzulegen und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen. Ein in seiner Persönlichkeit gestärktes Kind ist geschützt gegen Übergriffe. „Was ich fühle, ist richtig und wichtig! Wenn es sich nicht richtig anfühlt, muss ich nein sagen.“

Auch innerhalb des Teams wird Partizipation gelebt. Jedes Teammitglied bringt sich mit seiner Fachkompetenz, seinen Ideen, seinen Bedürfnissen, konstruktiver Kritik in die Arbeit mit ein und wird dabei offen angenommen, wertgeschätzt und unterstützt.

c) Beschwerdemanagement

Innerhalb unserer Einrichtung stehen wir Rückmeldungen aus der Elternschaft aufgeschlossen gegenüber. Unser Team erkennt konstruktive Kritik und Anregungen als hilfreich für eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung an. Aber auch die Kinder haben bei uns die Möglichkeit ihre Beschwerden und Bedürfnisse loszuwerden (§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen). Jede positive und negative Kritik wird von uns ernst genommen und im Team besprochen.

d) Elternarbeit

In einer Einrichtung, in der Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen miteinander spielen und lernen, begegnen sich unterschiedliche Werte und Normen auch in Bezug auf Sexualität. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung und Respekt zu erziehen. Die Vermittlung spezieller kultureller oder religiöser Werte betrachten wir als Aufgabe der Eltern. Ist das Thema Sexualerziehung in der Gruppe aktuell, werden die Eltern über geplante Angebote und Projekte vorab in Kenntnis gesetzt, um die Eltern auf Erzählungen und Fragen der Kinder vorzubereiten.

e) Personalmanagement

Jede/r Mitarbeiter*in und ehrenamtlich tätige Person in unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§45, Art.3, Abs.2, SGB VIII).

Es ist wichtig, dass die Mitarbeiter*innen sich mit dem Schutzkonzept identifizieren können und dieses genauestens umsetzen. Alle Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kolleg*innen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.

Es kann vorkommen, dass in der Kita tätige Männer mit dem Generalverdacht der sexualisierten Gewalt gegen Kinder konfrontiert werden. In unserer Kindertagesstätte verrichten Frauen und Männer dieselbe Arbeit und werden nicht aufgrund ihres Geschlechts von einzelnen Tätigkeiten ausgeschlossen, ausgenommen sind Schulpraktikant*innen und Praktikant*innen, die nur kurzfristig in unserer Einrichtung tätig sind.

Folgende Haltung der Mitarbeiter*innen ist uns wichtig:

- Das ständige Bewusstsein des Teams im Hinblick auf den Schutzauftrag.
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder

f) Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren.

g) Sprache

In unserer Kindertagesstätte sind alle Mitarbeitenden sensibilisiert, im Umgang mit den Kindern eine wertschätzende Kommunikation zu pflegen. Eine anerkennende Kommunikation mit Kindern ist die Basis für die Arbeit in unserer Kindertagesstätte. Kinder haben das Recht wertschätzend behandelt zu werden und Eltern haben den Anspruch, ihre Kinder vertrauensvoll in unsere Obhut zu geben. Die Mitarbeitenden sind in einem ständigen Prozess der Reflektion, gegenseitigem Beobachten und Achtsamkeit. Freundlichkeit, Gelassenheit, Klarheit und Verlässlichkeit in der Kommunikation mit Kindern ist unsere Grundhaltung.

h) Verhaltenskodex in der Kita und Selbstverpflichtung für Mitarbeitende

Selbstverpflichtung: Ich handle verantwortlich!

1. Ich verpflichte mich, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen der Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit (Partizipation) aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung im Rahmen unserer Einrichtung und der aktuellen Konzeption, zu entfalten. Dazu gehört auch; der Umgang mit der kindlichen Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Zusammenarbeit mit Kindern, Familien und Kolleg*innen, gehe ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten eine klare und aktive Stellung.
7. Ich / Wir werden uns gegenseitig im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen – direkt, zeitnah, respektvoll und wertschätzend.
8. Ich Sorge durch meine Selbstreflexion, Kritikfähigkeit und meiner Kommunikation für ein offenes Klima im Team.
9. Ich ermutige die Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und Erlebtes mitteilen, vor allem auch Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
10. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Kindern, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst und handle professionell.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Dieses Kinderschutzkonzept wurde gemeinsam mit dem gesamten Team der Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Nikolai verfasst und verabschiedet.

Mit der persönlichen Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Einhaltung der festgelegten Verhaltensregeln.

7. Intervention

a) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Handlungsablauf

Im Falle, dass eine oder mehrere Mitarbeiter*innen Anhaltspunkte/Verhaltensweisen und/oder Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung feststellen/beobachten, werden zunächst in der Kindertagesstätte unterschiedliche Methoden genutzt, um sich gemeinsam ein klares Bild zu verschaffen: Hierzu (Regelungen zum Schutzauftrag im Landkreis Stade) gibt der „Rote Ordner §8a“ mit seinen Formularen die Handlungsabläufe vor, sowie unser QMSK.

- Eine engmaschige Dokumentation findet statt.
- Im Team der päd. Mitarbeitenden wird im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechung eine Fallbesprechung durchgeführt.
- Das einzelne Kind wird dabei von allen päd. Mitarbeitenden aus verschiedenen Sichtweisen betrachtet.
- Sofern die Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen bleiben, wird von dem Anspruch auf eine Beratung durch eine erfahrene Fachkraft aus einer anderen Kindertagesstätte Gebrauch gemacht.
- Es wird gemeinsam mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den päd. Mitarbeitenden ein Risikoeinschätzungsbogen (Beratungsprotokoll) erstellt.
- Es finden zunächst Gespräche mit den Eltern statt.
- Alle Gespräche werden protokolliert.

b) Übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen:

- körperliche Gewalt: Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.
- sexuelle Gewalt: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- psychische Gewalt: Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- verbale Gewalt: Das Kind wird mit Worten eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- Unbeabsichtigte Grenzverletzung: Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Folgende Beispiele beschreiben Situationen, die im Alltag der Kindertagesstätte zu finden sind und für die, die Mitarbeiter*innen sensibilisiert werden:

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen; auf einen „ruhigen“ Stuhl setzen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- körperliche Übergriffe
- das Kind am Arm aus der Garderobe zerren
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir eine Matschhose mitzugeben...“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- nur das Negative/ Schwächen sehen und benennen
- Vorurteile
- Mobbing
- Keine Begrüßung
- vor den Kindern über deren Entwicklung und Verhalten sprechen
- Beleidigende Namen, auch Verniedlichung
- lästern
- anschreien
- Feldwebelton
- Absprachen verdrehen / heute so, morgen so!
- Bevorzugen von Kindern
- Persönliche Befindlichkeiten nicht außen vor lassen können

c) Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende und Handlungsablauf

Übergriffsverdacht bei MA

Info an Leitung von Mitarbeitenden/Eltern



Gespräch (zusammen mit stellv. L.)



MA > Dienstbefreiung?
zum Schutz und zur Klärung



Träger informieren: Info PGL



Trägerregelung (z.B. Kinderschutzbund zur Klärung bitten, Runder Tisch.....)



Gespräch Eltern / Kind / Kollegium

d) Arbeitsrechtliche Konsequenzen oder Rehabilitation

- **Konsequenzen in Kita bei Übergriffsverdacht:**
 - Leitung: Dienstbefreiung der Mitarbeitenden und sofortige
 - Information an Geschäftsführung: Klärung weiterer Schritte, z.B. mit Kinderschutzbund und sofortige Information an Vorstand: Klärung weiterer Schritte und Öffentlichkeitsarbeit

- **Konsequenzen bei Bestätigung der Vorwürfe:**
 - Trägeraufgabe: arbeitsrechtliche Konsequenzen: Ermahnung – Abmahnung – Kündigung

- **Klärung Ablauf Rehabilitation**
 - Mitarbeitende werden zusammen mit Leitung, Geschäftsführung und Kinderschutzbund beraten und unterstützt
 - Öffentlichkeitsarbeit in der Kita

Die Einhaltung und Prüfung folgender Abschnitte aus dem Gesetz gehört in den Zuständigkeitsbereich des Trägers von Kindertageseinrichtungen:

- a.) Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen ist im § 72 a SGB VIII (auch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses)
- b.) Die Meldung von besonderen Vorkommnissen in der Kindertageseinrichtung an das Landesjugendamt (z.B. Brandschäden, Überschwemmungen u.v.m.) sind im § 47 SGB VIII geregelt.?

e) Sexuell übergriffige Kinder und Handlungsablauf

Unser Grundsatz von Nähe und Distanz gilt auch für die Kinder.

Die Wahrnehmung und Einhaltung zwischen Nähe und Distanz erlernen die Kinder während ihrer persönlichen Entwicklung.

Wir geben den Kindern Raum, Zeit und Gelegenheiten, in denen sie lernen können ihren eigenen, persönlichen Schutzraum und den der anderen Kinder zu erkennen, zu wahren und einzuhalten.

Mit den Kindern werden situationsorientiert Verhaltensregeln erarbeitet, die den Kindern Orientierung, Sicherheit und Verbindlichkeiten bieten.

Die frühkindliche Sexualität ist bei jedem Kind individuell entwickelt und ausgeprägt.

Bei sexuell übergriffigen Kindern muss auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einer Beratungsstelle beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Die Eltern von allen beteiligten Kindern, sind zu jeder Zeit zu informieren und mit in den Prozess einzubinden.

Übergriff unter Kindern - RUHIG BLEIBEN -

- Situation beenden
- Gespräch mit Kind, das Übergriff erlebt hat (A)
 - zuhören, „Nein“ sagen können, Hilfe holen
 - Grenzen kennenlernen, formulieren, Selbstwert stärken
- Gespräch mit übergriffigem Kind (B)
 - zuhören, Grenzen setzen
 - Konsequenzen setzen
- Elterninfo, sofort
 - Regelung in Kita, EG einfordern,
gegebenenfalls Beratungsstelle hinzuziehen, keine Medienkommunikation
- Elterngespräch: A – Stärkung, Grenzen erkennen
 B – Regeln / Grenzen akzeptieren
- Gruppenregeln klären
- Projektregeln

8. Anhang

a) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Kinderschutzkonzeption sind:

Seit 01.01.2012- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
 - (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
 - (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
 - (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
 - (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.
- 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
 - Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

(1) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

(2) zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

➤ § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen sichergestellt sind

➤ § 47 Meldung besonderer Vorkommnisse des Trägers an das Landesjugendamt

➤ § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

b) Literaturverzeichnis

§ 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8.html>
(gelesen 02-2022)

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kinder und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflicht

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung findet sich im § 8a SGB VIII.

Online: www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html

Der Anspruch auf Beratung und Begleitung für beschäftigte Personen und Träger zum Schutz von Kindern sowie der Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien ist in § 8b SGB VIII verankert.

Online: dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8b.html

Das Niedersächsische Kultusministerium hat einen Musterentwurf für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder unter dem Titel „Muster-Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII“ als PDF-Datei veröffentlicht.

Online:

www.mk.niedersachsen.de/download/76181/Mustervereinbarung_gemaess_8a_und_72a_SGB_VIII_-_Schutzauftrag_in_Kindertageseinrichtungen.pdf

Ebenso stellt es Informationen und Vordrucke zur Umsetzung der Meldepflicht von besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII zur Verfügung.

Online: Meldung besondere Vorkommnisse gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII | Nds. Kultusministerium

Das Landeskirchenamt der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat die Rundverfügung G12/2010 zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung veröffentlicht.

Online:

www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2010/g_2010/Rundvfg_G_12_2010.pdf-b947fd5692ae02a33a7f-66c11f17945a.pdf

Ergänzend wurde zur Einwilligung zur Aussage gemäß § 8a Mitarbeitergesetz im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung mit der Rundverfügung G 3/2012 eine generelle Aussagegenehmigung erteilt.

Online:

www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/damfiles/default/guk-rundverfuegungen/mitteilungen-und-Rundverfuegungen/2012/g_verfuegungen_2012/Rundvfg_G_3_2012-bf0978d54541d321aa-82a8437e283c5e.pdf

Bundesvereinigung: <https://beauftragter-missbrauch.de/>

<https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273>

c) Glossar: Formen von Gewalt

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder lieblosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren

Tabelle aus:

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas-

Warum Wegsehen, Verschweigen und Banalisieren nicht weiterhelfen“

von Prof. Dr. Jörg Maywald- nifbe- niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung, vgl. www.nifbe.de.

d) Impressum

Kita: Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Nikol kai

Mail: kts.borstel@evlka.de

Träger: Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Stade

Mail: Kontakt@Kitaverband-Stade.de

Stand: 2023